

# **Satzung der Deutsch-Japanischen Gesellschaft in Augsburg und Schwaben e.V.**

## **I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen "**Deutsch-Japanische Gesellschaft in Augsburg und Schwaben e.V.**" (nachstehend Verein genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "**Deutsch-Japanische Gesellschaft in Augsburg und Schwaben e.V.**"

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.  
Das Kalenderjahr der Gründung ist als Rumpfgeschäftsjahr anzusehen.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

(1) Zweck des Vereins ist die Völkerverständigung und Vertiefung der Beziehungen zwischen Deutschland und Japan in den Bereichen Kultur und Wissenschaft unter Berücksichtigung der Verhältnisse in der Stadt Augsburg und dem Regierungsbezirk Schwaben.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Abhaltung von Vortragsveranstaltungen, die Durchführung von Konzerten sowie Theater-, Film- und Diskussionsveranstaltungen und durch die Organisation von Begegnungen zwischen Deutschen und Japanern erreicht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, insbesondere keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens, Sacheinlagen, Beiträge oder Spenden zurück.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen der Stadt Augsburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## II. Mitgliedschaft und Beiträge

### § 3 Mitglieder

Die Gesellschaft besteht aus Einzelmitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(1) Einzelmitglieder und fördernde Mitglieder

**Einzelmitglieder** können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.

**Fördernde Mitglieder** können alle natürlichen und juristischen Personen werden - wie Kammern, Verbände und Organisationen soweit sie rechtsfähig sind sowie deutsche und japanische Unternehmen, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung, die dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen ist, ist er nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung dem Antragsteller bekannt zu geben.

(2) Ehrenmitglieder

**Ehrenmitglieder** können von jedem Vorstandsmitglied in einer Vorstandssitzung vorgeschlagen werden. Wird innerhalb eines Monats von keinem Vorstandsmitglied ein Einwand erhoben, bittet der Präsident das gewählte Ehrenmitglied, die Ehrenmitgliedschaft anzunehmen. Zu Ehrenmitgliedern können auch Personen vorgeschlagen werden, die bisher nicht Mitglied des Vereins waren.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied

mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für fördernde Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag mindestens Euro 150,--. Angehörige von Einzelmitgliedern können auf Wunsch eine Ermäßigung des Jahresbeitrags um 50% erhalten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

(2) Der Beitrag ist bis spätestens zum 1. April eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.

Höhe und Fälligkeit der Beiträge für das erste Rumpfgeschäftsjahr werden von der Gründungsmitgliederversammlung festgelegt.

## **III. Organe des Vereins**

### **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, bis zu drei Vizepräsidenten, deren Stellvertretungsrangfolge bei der Wahl festzulegen ist, einem Geschäftsführer, einem Schatzmeister und gegebenenfalls bis zu fünfzehn weiteren Beisitzern.

Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Geschäftsführer und der Schatzmeister bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die gesetzlichen Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsvollmacht.

Mit Ausnahme der Beisitzer werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für drei Jahre gewählt.

Die Kandidaten für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB werden den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Wahlvorschläge sind nach Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung vor der Abhaltung schriftlich beim amtierenden Vorstand einzureichen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ernennt die Beisitzer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Eine Wiederwahl oder Wiederernennung der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Geschäftsführer kann eine angemessene Vergütung erhalten. Beim Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer wird der Verein durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, möglichst einmal pro Halbjahr. Zu ihnen lädt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Geschäftsführer oder ein anderes Mitglied des gesetzlichen Vorstands ein.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des ranghöchsten anwesenden Vizepräsidenten.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(2) Der jeweils im Amt befindliche japanische Generalkonsul in München ist bei seinem Einverständnis Ehrenpräsident der Gesellschaft.

## **§ 8 Beirat**

Bei Bedarf kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat besteht aus höchstens 15 Persönlichkeiten. Er wird auf die Dauer von drei Jahren vom Präsidenten des Vereins mit Zustimmung aller Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes ernannt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Der Beirat wird nach Bedarf vom Präsidenten des Vereins oder einem seiner Stellvertreter einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirats seine Einberufung verlangen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens acht Tage vor der Abhaltung einberufen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung, sowie für Satzungsänderungen und für die Entlastung des Vorstandes zuständig, unbeschadet gesetzlicher Regelungen. Die Jahresabrechnung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern zu prüfen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss von ihm einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen. Die Einberufung hat nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 1 zu erfolgen.

Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

## **§ 10 Beschlüsse**

(1) Die von den Mitgliederversammlungen oder in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu

unterzeichnen.

## **IV. Auflösung des Vereins**

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident, der Geschäftsführer und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Augsburg (§ 2, (6)).

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

letzte Änderung am 27.10.2004